
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

hat der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr für **Nachzahlungszinsen** noch etwas mit Realitätsnähe zu tun? Dieser Frage gehen wir anhand eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs nach. Außerdem beleuchten wir, ob für eine Tätigkeit als **Lehrarzt** für eine Universität der **Übungsleiter-Freibetrag** beansprucht werden kann. Der **Steuertipp** befasst sich mit Ausgaben für **typische Berufskleidung**, die Sie als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen können.

Nachzahlungszinsen

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes

Steuernachzahlungen sind mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (**0,5 % pro Monat**) zu verzinsen; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 z.B. ab dem 01.04.2019). Mit den Nachzahlungszinsen will der Fiskus potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abschöpfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun im Rahmen eines Verfahrens über die **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes von 6 % ab dem Jahr 2015 geäußert. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Zudem forderte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 240.831 €. Der BFH hat die Vollziehung

des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen muss.

In seinem Beschluss hat der BFH die realitätsferne Bemessung des Zinssatzes kritisiert und darin eine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** gesehen. Da sich mittlerweile ein niedriges Marktzinsniveau verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten Übermaßverbot steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinzniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss die AdV betraf, musste der BFH die Streitfrage nur summarisch prüfen. Im Rahmen mehrerer Verfahren, die noch beim BFH und beim Bundesverfas-

In dieser Ausgabe

- Nachzahlungszinsen:** Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes 1
- Doppelte Haushaltsführung:** Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht abziehbar 2
- Übungsleiter-Freibetrag:** Können Lehrärzte Übungsleiter sein? 2
- Verluste:** Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt 2
- Familienheim:** Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung? 3
- Geldwerter Vorteil:** Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt 3
- Krankheit:** Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung? 4
- Steuertipp:** Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen? 4

sungsgericht anhängig sind, dürfte eine abschließende Klärung zu erwarten sein.

Doppelte Haushaltsführung

Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht abziehbar

Notwendige Mehraufwendungen, die Ärzten und Zahnärzten wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Betriebsausgaben. Das gilt allerdings nicht für eine Vorfälligkeitsentschädigung, die im Zusammenhang mit dem **Verkauf der Zweitwohnung** wegen der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstanden ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellt auf das auslösende Moment und folglich den maßgeblichen Bestimmungsgrund für die Vorfälligkeitsentschädigung ab. Das seien hier der Verkauf der Eigentumswohnung und die damit zusammenhängende Auflösung des Darlehensvertrags. Die ursprüngliche **berufliche Veranlassung** werde von dem durch den Verkauf ausgelösten Veranlassungszusammenhang überlagert.

Hinweis: Da der Kläger gegen die Entscheidung Revision eingelegt hat, hat nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Übungsleiter-Freibetrag

Können Lehrärzte Übungsleiter sein?

Bürgerschaftliches Engagement belohnt der Gesetzgeber unter anderem in Form des Übungsleiter-Freibetrags von **bis zu 2.400 €** im Jahr. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) konkretisiert hat.

Die verheirateten Kläger arbeiten selbständig als Ärzte. Daneben waren sie zwei Jahre für eine Universität als Lehrärzte tätig und nahmen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Das Finanzamt lehnte eine Steuerbefreiung für die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte ab. Daraufhin zogen die Ärzte vor das FG - ohne Erfolg.

Das FG ging zwar von einer Ausbildungstätigkeit aus, da die Ärzte durch persönlichen Kontakt Einfluss auf die Studierenden nehmen konnten, um auf diese Weise geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Problematisch war jedoch das Merkmal der **Nebenberuflichkeit**, das anhand der ausgeübten Tätigkeiten beurteilt wird. Entscheidendes Kriterium für die

Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit ist der Zeitaufwand. Die Feststellung, ob die begünstigte Tätigkeit nebenberuflichen Charakter hat oder nicht, lässt sich nur in Abgrenzung zu einer der Art nach vergleichbaren, als Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit treffen. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die zu beurteilende Tätigkeit im Verhältnis zur Vollerwerbstätigkeit vom zeitlichen Umfang her nur ein Drittel in Anspruch nimmt.

Das FG konnte aber keine inhaltliche, zeitliche und organisatorische Trennung der „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Arzt und der „nebenberuflichen“ Tätigkeit als Lehrarzt feststellen. Die Tätigkeiten überschneiden sich inhaltlich und zeitlich, weil mit der Behandlung der Patienten unter Anwesenheit der Studierenden im praktischen Jahr gleichzeitig **Haupt- und Nebenberuf** ausgeübt werden.

Hinweis: Die Handhabung der Finanzämter ist zunehmend restriktiv, so dass Sie vor der Auszahlung von Vergütungen unser Beratungsangebot nutzen sollten.

Verluste

Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt

Die Aussicht auf gute Renditen lässt Investoren immer wieder auf betrügerische Anlagemodelle hereinfliegen. Kleiner Trost für Geschädigte: Laut Bundesfinanzhof (BFH) können erlittene Verluste aus solchen „Anlegerfallen“ zumindest dann steuerlich abziehbar sein, wenn der glücklose Investor sich zum Zeitpunkt der Investition als **Gewerbetreibender** betrachten durfte.

Geklagt hatte ein Anleger, der mehrere Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken mit einer Firmengruppe abgeschlossen hatte. Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb der Anlagen sollten bei ihm liegen. Was der Anleger nicht wusste: Die Verantwortlichen hinter der Firmengruppe hatten niemals vor, die Blockheizkraftwerke zu liefern; das Anlagemodell war ein **betrügerisches „Schneeballsystem“**. Wenige Monate, nachdem der Anleger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die Gesellschaften der Firmengruppe insolvent, so dass die Kaufpreiszahlungen verloren waren.

Das Finanzamt des Anlegers wollte seine Verluste nicht anerkennen, weil es ihn als bloßen Kapitalgeber ansah und im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Werbungskostenabzug möglich war. Der BFH hat diese steuerrechtliche Einordnung jedoch abgelehnt. Der Anleger sei nicht als Kapitalgeber, sondern als Gewerbetrei-

bender anzusehen, so dass er erlittene Verluste durchaus als **vorweggenommene Betriebsausgaben** des Gewerbebetriebs abziehen könne. Für die Bestimmung der steuerrechtlichen Einkunftsart sei die Sichtweise des Steuerzahlers zum Zeitpunkt der früheren Vertragsabschlüsse einzunehmen. Der Anleger habe damals davon ausgehen können, Gewerbetreibender zu sein.

Hinweis: Das Urteil des BFH bezieht sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und ist in einem Musterverfahren ergangen, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf. Nicht entscheiden musste der BFH über das „Verpachtungsmodell“, das ebenfalls von der Firmengruppe angeboten wurde. Der BFH hat den Fall gleichwohl an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, weil die beabsichtigte Investition ein Steuerstundungsmodell gewesen sein könnte, für das kein Verlustabzug möglich ist. Ob dies der Fall ist, muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen.

Familienheim

Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und bringt nur einer der Ehepartner das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vor. Der Ehegatte, der nichts zahlt, bekommt nämlich den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt. Allerdings fällt keine Steuer an, wenn das Haus **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wann in diesem Fall Schenkungsteuer anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 bezog das Ehepaar das Haus. Den Kauf und den Neubau finanzierte ausschließlich der Ehemann.

Die Klägerin gab in ihrer Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann an.

Zudem beantragte sie die Gewährung der **Steuerbefreiung**. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die Immobilie sei zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nicht als Familienheim selbstgenutzt worden.

Das FG hat der Klägerin recht gegeben und den Schenkungsteuerbescheid aufgehoben. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Grundstückskaufs, ausgegangen. Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der **Fertigstellung der Baumaßnahmen**, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dieses Vorhaben wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und stattdessen ein Neubau errichtet wurde, spielt keine Rolle.

Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden, wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt waren, hat das Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollten Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden, beraten wir Sie gerne zu den Vor- und Nachteilen einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Geldwerter Vorteil

Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt

Auch angestellte Berufsträger müssen einige Kosten zwangsläufig tragen. Dazu gehören zum Beispiel neben den Aufwendungen für die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung auch die Kammerbeiträge. Solche Zwangsaufwendungen waren kürzlich Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Finanzgericht Münster (FG).

Entscheidend ist immer, wer die genannten Aufwendungen trägt. Sofern der angestellte Berufsträger sie selbst übernimmt, ist der Arbeitgeber fein raus. Sofern jedoch der Arbeitgeber die Kosten trägt, kann es unter Umständen sein, dass der angestellte Berufsträger hieraus einen eigenen Vorteil zieht, der steuerpflichtig ist. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine **Lohnversteuerung** vornehmen.

Im Streitfall hat das FG die Klage einer Rechtsanwaltssozietät abgewiesen. Die Sozietät hatte

seit Jahren die Beiträge zur Rechtsanwaltskammer, die Prämien für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die Beiträge zum Deutschen Anwaltverein und die Umlage für das besondere Anwaltspostfach für eine angestellte Rechtsanwältin übernommen. Den Aufwendungen lagen jeweils **individuelle Verträge** zugrunde. Genau darin lag das Problem, denn durch die individuellen Vereinbarungen war laut FG das private Interesse der Anwältin größer als das eigenbetriebliche Interesse der Anwaltssozietät. In einem solchen Fall spricht man im Steuerrecht immer von einem geldwerten Vorteil, der versteuert werden muss.

Hinweis: Da die Rechtsanwaltssozietät gegen das Urteil des FG Revision eingelegt hat, liegt der Fall dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

Krankheit

Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?

Erfahrungsgemäß nehmen Krankheiten im hohen Alter zu. Kürzlich ist ein Finanzamt auf die Idee gekommen, auch im Steuerrecht zwischen „normalen“ und **altersbedingten Krankheitsbildern** zu unterscheiden. Durch Krankheiten veranlasste Ausgaben gehören grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnlich sind die Aufwendungen aber nur, wenn sie höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerzahler. Wenn also viele alte Menschen an Krankheiten leiden, ist das dann noch außergewöhnlich? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat solchen Überlegungen jedoch einen Riegel vorgeschoben.

Im Streitfall hatte eine ältere Dame Aufwendungen für ein Seniorenwohnheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, in das sie krankheitsbedingt umgezogen war. Zu den Aufwendungen gehörten insbesondere die **Unterkunftskosten**. Nach Überzeugung des FG waren diese krankheitsbedingt. Der Umzug der Seniorin sei dadurch veranlasst worden, dass ihr ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in einer eigenen Wohnung aufgrund ihrer medizinischen Situation nicht mehr möglich gewesen sei. Im Seniorenheim hatte sie neben der Wohnung auch noch pflegerische Betreuung durch den hauseigenen Pflegedienst. Damit lag eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Gesetzes bzw. der Rechtsprechung vor.

Die Richter begrenzten den Abzug der Höhe nach jedoch noch auf einen „angemessenen“ Betrag,

denn eine 63-qm-Wohnung hielten sie für eine Person allein für zu groß. Das FG befand, dass 30 qm für eine Person ausreichend und angemessen sind. Darüber hinausgehende Aufwendungen dürften nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen hätten übrigens nicht vorgelegen, wenn der Umzug in das Seniorenheim altersbedingt erfolgt wäre.

Steuertipp

Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?

Ausgaben für typische Berufskleidung (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) können Sie als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Helme, Arbeitsschutzanzüge und Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und **weiße Arbeitskleidung** in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind.

Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt auch die Kosten der Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Aufwendungen für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten sind demgegenüber nicht abziehbar. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob die Kleidung tatsächlich privat getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen